

## MERKBLATT

### Bestandsschutz von Toranlagen

#### Hinweis:

In Betrieb befindliche Tore haben **grundsätzlich keinen Bestandsschutz**, auch dann nicht, wenn sie vor dem Zeitpunkt der in Europa geltenden harmonisierten Produktnorm Tore (EN 13241-1) in den Markt gebracht und eingebaut worden sind.

#### Begründung:

(Kraftbetätigte) Tore sind als Bauprodukte/Maschinen/Arbeitsmittel Bestandteile von Arbeitsstätten. Für deren Beschaffenheit, Einbau und Lage in Gebäuden und auf Betriebsgeländen sowie für deren Betreiben gilt in Deutschland die staatliche Arbeitsstättenregel ASR A1.7 (11/2009), die die entsprechenden Anforderungen im Sinne des Arbeitsschutzrechts (ArbSch-G, ArbStätt-V) konkretisiert. Gemäß § 3/3a ArbStätt-V in Verbindung mit § 5 ArbSch-G **haben Torbetreiber regelmäßig sicherzustellen, dass ihre Beschäftigten keinen Gefährdungen ausgesetzt sind** (Risikoanalyse). Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. **Hieraus folgt, dass Tore und Schranken – insbesondere kraftbetätigte Tore und Schranken – keinem Bestandsschutz unterliegen können.**

#### Fazit:

Eine verstärkte, aktive Marktaufsicht für harmonisierte Bauprodukte (z. B. Tore) durch Baubehörden des Bundes, der Bundesländer oder Kommunen, durch Gewerbeaufsichtsämter oder Berufsgenossenschaften wird solchen Vorgängen - beispielsweise regelmäßige Prüfung von rechtmäßig in Verkehr gebrachten Bauprodukten - zukünftig vermehrt Aufmerksamkeit schenken.

Quelle: BVT Ratingen